

24.04.91

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels
und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 2 b der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 10 (§§ 30 a, 30 b, 30 c BtMG)

In Artikel 2 Nr. 10 ist § 30 a Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Nach dem Wort "Betäubungsmittel" werden die Worte "in nicht geringer Menge" eingefügt.

Als Folge wird die Begründung zu § 30 a (S. 98 der Vorlage) wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 25. APR. 1991

219/1/81

In Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

"Inhaltlich entspricht Absatz 1 weitgehend dem bisherigen § 30 Abs. 1 Nr. 1. Neu sind die Strafdrohung (dazu in der Vorbemerkung), das Tatbestandsmerkmal der nicht geringen Menge und die Einbeziehung von Ein- und Ausfuhr."

Begründung: Sachgerechte Einschränkung des Tatbestandes